

## **Satzung des Museumsvereins Lörrach e.V.**

(überprüft durch das Finanzamt Lörrach und das Amtsgericht-Registergericht Freiburg)

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtsform**

Der im Jahre 1928 gegründete Verein führt den Namen „Museumsverein Lörrach e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Lörrach und ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

1. Der Museumsverein Lörrach, eingetragener Verein, hat den Zweck, der Bevölkerung Anschauung von der im Markgräflerland und den anstoßenden Landschaften verwurzelten Kultur und Kunst der Vergangenheit und der Gegenwart zu vermitteln, sowie die allgemeine künstlerische und kulturelle Bildung zu pflegen und zu fördern.
2. Der Zweck des Vereins besteht vorrangig in der Förderung der Arbeit des Dreiländermuseums der Stadt Lörrach. Das schließt ein finanzielles Engagement für Kunst und Kultur außerhalb des Museums nicht aus. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge, erhält Spenden und erzielt Einnahmen aus Veranstaltungen. Um die Sammlung langfristig zu sichern, unterstützt der Museumsverein den Museumsfonds der Bürgerstiftung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Ende eines Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung zu erfolgen, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können jede voll geschäftsfähige natürliche Person, Familien oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung – auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung – zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 5**

#### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. **Tod**
2. **Kündigung**
3. **Ausschluss**

Mitglieder, die das Ansehen und den Zweck des Vereins wesentlich geschädigt haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

### **§ 6**

#### **Mitgliedsbeitrag**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Jahresbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Der Jahresbeitrag soll möglichst durch Bankeinzug im ersten Quartal eines Jahres erfolgen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### A) Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - 1.1 einer/m Vorsitzenden,
  - 1.2 einer/m stellvertretenden Vorsitzenden,
  - 1.3 einer Schriftführerin / einem Schriftführer,
  - 1.4 einer Rechnerin / einem Rechner,
  - 1.5 der jeweiligen Leiterin/dem jeweiligen Leiter des Dreiländermuseums,
  - 1.6 mindestens zwei bis maximal fünf Beisitzerinnen / Beisitzern.
2. Der Verein wird durch die/den Vorsitzende(n) oder ihren/seinen/ihre Stellvertreter(in) vertreten (gem. § 26 BGB). Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder eines Kassenprüfers kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch für die vakante Funktion berufen.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er erstellt jährlich einen Rechenschaftsbericht. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand zu erstellen. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und entscheidet insbesondere über die Vergabe von Mitteln, die Vorbereitung einer Satzungsänderung, eine Zweckänderung oder eine beabsichtigte Auflösung des Vereins. Er entscheidet auch über die Vorschläge zur Ernennung zum Ehrenmitglied durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

#### B) Die Mitgliederversammlung

Diese wird mindestens einmal im Jahr von einem der Vorstandsmitglieder i. S. d. § 26 BGB unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einberufen und von ihm geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von einem der Vorstandsmitglieder i. S. d. § 26 BGB mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn 2/3 des Vorstandes oder 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Der Mitgliederversammlung obliegen

1. Wahl des Vorstandes,
2. Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder,
3. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Bestellung der Kassenprüfer,
6. Ausschluss von Mitgliedern,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Beitragsordnung,
9. Satzungsänderungen,
10. Auflösung des Vereins.

## § 8

### Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen, ausgenommen bei der Änderung der Satzung und der Änderung des Vereinszwecks und bei einem Antrag auf Auflösung des Vereins, für die eine Zweidrittelmehrheit erforderlich sind.
2. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist bei Wahlen schriftlich und geheim abzustimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
3. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Bewerbern. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wählbar und stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

**§ 9**  
**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Beschlussfassung ist nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder möglich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt, sind die beiden Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB die Liquidatoren. Jeder Liquidator vertritt den Verein alleine.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lörrach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Dreiländermuseums Lörrach zu verwenden hat.

**§ 10**  
**Schlussabstimmung**

Diese von der Mitgliederversammlung am 10. März 2015 beschlossene Satzung löst die alte Satzung vom 18. März 1969 ab.

Lörrach, den 10. März 2015

Die Vorsitzende:

Der Schriftführer:

gez. I. Gula

gez. D. Künzel